

IWW-Studienprogramm

Vertiefungsstudium

Modul XXXIV Unternehmensbesteuerung

von
Univ.-Prof. Dr. Stephan Meyering
unter Mitwirkung von
Dr. Nicole Marenbach

Inhaltsverzeichnis

Bearbeitungshinweise	9
Lehr- und Lernziele sowie Literaturhinweise	9
Beispiele und Übungsaufgaben	10
IWW-Forum	10
IWW-Studienplattform	11
Einsendearbeit und Abschlussklausur	11
Abbildungsverzeichnis	14
Abkürzungsverzeichnis	15
1 Unternehmen und Rechtsformen	17
1.1 Der Unternehmens-Begriff	17
1.2 Wichtige privatrechtliche Rechtsformen	19
2 Überblick über das deutsche Besteuerungssystem	22
2.1 Der Begriff Steuern	22
2.2 Die Steuerarten und das Steueraufkommen	23
2.3 Der Steuertatbestand im weiteren Sinne	25
3 Überblick über die Ertragsteuern	30
4 Einkommensteuer	33
4.1 Ermittlungsschema	33
4.2 Persönliche und sachliche Steuerpflicht	33
4.2.1 Persönliche Steuerpflicht	33
4.2.1.1 Grundtatbestände unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht	33
4.2.1.2 Ergänzungstatbestände zur unbeschränkten Steuerpflicht	36
4.2.2 Sachliche Steuerpflicht	36
4.2.2.1 Einkünfte	36
4.2.2.2 Nicht abziehbare private Ausgaben	39
4.2.2.3 Zu- und Abflussprinzip und seine Durchbrechung	40
4.2.3 Besteuerung von Personengemeinschaften	41
4.3 Einkunftsarten	44

4.3.1	Die Gewinneinkünfte	44
4.3.1.1	Gemeinsame Merkmale	44
4.3.1.2	Land- und Forstwirtschaft	45
4.3.1.3	Selbstständige Arbeit	45
4.3.1.4	Gewerbebetrieb	46
4.3.2	Überschusseinkünfte	47
4.3.2.1	Allgemeine Grundsätze	47
4.3.2.2	Nicht selbstständige Arbeit	48
4.3.2.3	Kapitalvermögen	49
4.3.2.4	Vermietung und Verpachtung	51
4.3.2.5	Sonstige Einkünfte	51
4.3.2.6	Werbungskosten und Pauschbeträge	52
4.4	Summe und Gesamtbetrag der Einkünfte	56
4.5	Einkommen	57
4.5.1	Überblick	57
4.5.2	Verlustabzug	57
4.5.3	Sonderausgaben	59
4.5.4	Außergewöhnliche Belastungen	60
4.6	Zu versteuerndes Einkommen einschließlich Familienleistungs- ausgleich	61
4.6.1	Grundsätzliche Zusammenhänge	61
4.6.2	Kinder	61
4.6.3	Kinderfreibetrag, Kindergeld	62
4.7	Tarifliche Einkommensteuer	63
4.7.1	Allgemeines	63
4.7.2	Normaltarif	63
4.7.3	Besonderer Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalver- mögen	64
4.8	Festzusetzende Einkommensteuer	66
5	Körperschaftsteuer	67
5.1	Steuerpflicht	67
5.1.1	Unbeschränkte Steuerpflicht	67
5.1.1.1	Einführung	67
5.1.1.2	Körperschaften gem. § 1 KStG	67
5.1.1.3	Geschäftsleitung oder Sitz im Inland	70
5.1.1.4	Rechtsfolgen	71
5.1.2	Beschränkte Steuerpflicht	71
5.1.3	Sachliche und persönliche Befreiungen	71

5.2	Ermittlung des Einkommens und des zu versteuernden Einkommens	73
5.2.1	Bemessungsgrundlage	73
5.2.2	Anwendung einkommensteuerlicher Vorschriften . . .	73
5.2.3	Besondere körperschaftsteuerliche Vorschriften	75
5.2.3.1	Überblick	75
5.2.3.2	Verdeckte Gewinnausschüttungen und Einlagen	75
5.2.3.2.1	Überblick und Grundsätze	75
5.2.3.2.2	Der Begriff der verdeckten Gewinnausschüttung	77
5.2.3.2.3	Die Voraussetzungen einer vGA	78
5.2.3.2.4	Systematisierung der vGA	80
5.2.3.2.4.1	Steuerliche Folgen	81
5.2.3.2.5	Verdeckte Einlagen	83
5.2.3.2.6	Vorteilszuwendungen zwischen Schwertergesellschaften	85
5.2.3.2.7	Berichtigung von Veranlagungen	86
5.2.3.3	Betriebsausgabenabzug von Zinsaufwendungen (Zinsschranke)	86
5.2.3.4	Abziehbare und nicht abziehbare Aufwendungen	89
5.2.3.5	Besonderheiten beim Verlustabzug	91
5.3	Steuersatz und Besteuerung der Gesellschafter	92
6	Gewerbsteuer	94
6.1	Einführung	94
6.2	Steuerobjekt, Steuerschuldner	94
6.3	Bemessungsgrundlage	95
6.3.1	Gewerbeertrag	95
6.3.2	Gewerbeverlust	98
6.4	Tarif	98
6.5	Zerlegung	99
7	Zuschlagsteuern	101
8	Substanzsteuern	103
8.1	Überblick	103
8.2	Grundzüge des Grundsteuerrechts	105

9	System der Unternehmensbesteuerung	107
9.1	Überblick	107
9.2	Ertragsteuerliche Wirkung anderer Steuern	108
9.3	Veranlagungssimulationen	110
9.3.1	GmbH	110
9.3.2	Einzelunternehmen	113
9.3.3	GmbH-Gesellschafter	113
9.3.4	Bewertung des Verfahrens	117
9.4	Unternehmenszusammenschlüsse	118
9.4.1	Überblick	118
9.4.2	Beteiligungsertragsbefreiungen (Schachtelprivilegien)	118
9.4.3	Organschaft	120
9.4.3.1	Einführung	120
9.4.3.2	Ertragsteuerliche Organschaft	121
9.4.3.2.1	Voraussetzungen	121
9.4.3.2.1.1	Finanzielle Eingliederung	121
9.4.3.2.1.2	Organträger	122
9.4.3.2.1.3	Organgesellschaft	123
9.4.3.2.1.4	Gewinnabführungsvertrag	123
9.4.3.2.2	Folgen	125
9.4.3.3	Umsatzsteuerliche Organschaft	126
10	Übungsaufgaben	128
10.1	Übungsaufgaben zu Kapitel 4	128
10.2	Übungsaufgaben zu Kapitel 5 und Kapitel 6	130
10.3	Übungsaufgaben zu Abschnitt 9.3	130
11	Musterlösungen zu den Übungsaufgaben	132
11.1	Übungsaufgaben zu Kapitel 4	132
11.2	Übungsaufgaben zu Kapitel 5 und Kapitel 6	137
11.3	Übungsaufgaben zu Abschnitt 9.3	139
	Anhang	146
	Quellenverzeichnis	147
	Stichwortverzeichnis	153

Bearbeitungshinweise

Lehr- und Lernziele sowie Literaturhinweise

Das vorliegende Modul versteht sich als Lehrtext. Lehrziel dieses Moduls ist es zuallererst, mit der dem Fach eigenen Sprache, mit den wichtigsten Begriffen und den grundlegenden Konzepten und Zusammenhängen vertraut zu machen. Darüber hinaus ist es das Ziel, Ihnen Folgendes nahe zu bringen:

Lehr- und
Lernziele

- einen Überblick über das deutsche Besteuerungssystem,
- einen Überblick über die Ertragsteuern,
- die grundlegenden Zusammenhänge der Ertragsteuern,
- einen Überblick über die sog. Zuschlagsteuern,
- einen grundlegenden Überblick über die Substanzsteuern sowie
- in groben Zügen das Zusammenwirken der Ertragsteuern und der Zuschlagsteuern.

Große Bedeutung für die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre haben Gesetze – nicht nur für das Studium, sondern auch für die berufliche Praxis. Daher empfehlen wir Ihnen, jede im Studientext auftauchende Norm im Gesetz nachzulesen. Dazu ist es sinnvoll, sich eine aktuelle Textausgabe (gebunden oder als Loseblatt-Sammlung) eines beliebigen Verlags zu beschaffen. Diese sollten die Texte folgender Gesetze enthalten: Abgabenordnung, Einkommensteuergesetz, Gewerbesteuergegesetz, Grundsteuergesetz und Körperschaftsteuergesetz. Alternativ können Sie die genannten Gesetze auch im Internet einsehen. Dies ist bspw. (kostenlos) über folgende Homepage möglich:

Gesetze

<https://www.gesetze-im-internet.de>.

Große Bedeutung für die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre haben auch Verwaltungsanweisungen (Richtlinien, Schreiben und Erlasse) sowie die Rechtsprechung (insb. die des Bundesfinanzhofs). Dieser Studientext beschränkt sich aber, abgesehen von wenigen Ausnahmen, auf Gesetze, da der zur Verfügung stehende Raum nur sehr begrenzt ist.

Der vorliegende Lehrtext ist in sich geschlossen und sollte sich selbst erklären. Bei gleichwohl bestehendem Interesse an vertiefter Lektüre finden Sie thematisch geordnete Literaturhinweise auf der Lehrstuhl-Homepage des Autors. Sie erreichen diese unter:

Literaturhinweise

<https://www.fernuni-hagen.de/meyering>.

Die Hinweise erreichen Sie in der Rubrik „Studium & Lehre“ im Menü „Literaturhinweise“.

Für die Ermittlung konkreter Einkommensteuerbelastungen wird der **Einkommensteuertarif** benötigt. Dessen grundlegende Struktur ist seit vielen Jahren unverändert. Allerdings ergeben sich im Detail in fast jedem Jahr marginale Änderungen (insb. des sog. Grundfreibetrags). Die explizite Berücksichtigung dieser marginalen Änderungen macht viel Arbeit, bringt aber kaum einen didaktischen Mehrwert. Daher wird in diesem Studientext an den Stellen, an denen nicht die expliziten Merkmale des in Deutschland geltenden Tarifs von Bedeutung sind, der Einkommensteuertarif eines fiktiven A-Landes verwendet (siehe Anlage 1 auf S. 146).

Beispiele und Übungsaufgaben

Dieser Studientext enthält zahlreiche Beispiele. Außerdem sind die Ausführungen um unterschiedliche Typen von Übungsaufgaben nebst passender Musterlösungen ergänzt (siehe Kapitel 11). Versuchen Sie zunächst, die Übungsaufgaben eigenständig zu lösen. Beachten Sie dabei folgende Hinweise:

1. Die Übungsaufgaben können auf die Reproduktion, die Anwendung oder den Transfer von in diesem Studientext vermittelten Inhalten oder auf die eigenständige Erarbeitung neuer Inhalte abzielen, sie können auch gleichzeitig Fragestellungen unterschiedlichen Typs enthalten. Insbesondere Fragestellungen des dritten Typs, also die Erarbeitung neuer Inhalte, können Sie mit Problemen konfrontieren, deren Lösung Ihnen möglicherweise nur unvollständig oder fehlerhaft gelingen wird. Lassen Sie sich davon im Hinblick auf die Klausur nicht entmutigen. Das Niveau gerade von Fragestellungen dieses Typs liegt teilweise ganz bewusst über dem in einer Klausur zu erwartenden Niveau. Hierdurch soll Ihnen die Gelegenheit gegeben werden, sich an eher zu schweren als an zu leichten Aufgaben zu üben. Ausgestaltung der Übungsaufgaben
2. Teilweise sind die Musterlösungen zu den Übungsaufgaben um einige Überlegungen ergänzt, welche in der Fragestellung nicht konkret gefordert wurden. Bitte ziehen Sie daraus keine voreiligen Schlüsse auf die in einer Klausur zu erfüllenden Anforderungen. In diesem Studientext bieten sich Musterlösungen von Übungsaufgaben gelegentlich für ergänzende Überlegungen an. In einer Klausur werden die Fragen hingegen möglichst präzise formuliert und nur Antworten auf die formulierten Fragen erwartet. Umfang der Musterlösungen

IWW-Forum

Das IWW stellt Ihnen das IWW-Forum zur Verfügung, welches durch die Lehrenden betreut wird. Sie erreichen es hier:

<https://forum.fernuni-iww.de/>.

Dort finden Sie unter dem Eintrag „Vertiefungsstudium“ einen Bereich für Fragen zu diesem Modul. Bitte stellen Sie beim Einstellen einer Frage dem Thema die Bezeichnung dieses Moduls voran, bspw. in der Form „Modul XX-XIV (Unternehmensbesteuerung)“. So ist es für alle Nutzer des IWW-Forums leichter, den Überblick zu behalten.

Das Platzieren von Fragen in dem IWW-Forum bietet Ihren Kommilitonen die Möglichkeit, ihr Verständnis dadurch zu prüfen, dass Sie sich an einer Beantwortung versuchen. Darüber hinaus haben wir die Hoffnung, dass aus Ihren Fragen eine Diskussion erwächst, die alle voran bringt. Schließlich vermeidet das Platzieren Ihrer Fragen in dem IWW-Forum Informationsasymmetrien: Alle Kommilitonen sind über alle Fragen und alle Antworten informiert.

Werden Ihre Fragen nicht durch Ihre Kommilitonen beantwortet, erfolgt die Beantwortung durch den Autor dieses Textes und dessen Team. Erwarten Sie hierbei aber keine kurzfristigen Reaktionen, da die Betreuung des IWW-Forums nur eine von vielen Aufgaben ist.

IWW-Studienplattform

Das IWW stellt Ihnen die IWW-Studienplattform bereit. Sie erreichen diese über die Homepage des IWW. Die IWW-Studienplattform bietet Ihnen vielfältige Unterstützung während Ihres Studiums und bei der Klausurvorbereitung. Dort erhalten Sie alle Informationen zur organisatorischen und inhaltlichen Abwicklung des Studiums, zur Kommunikation mit anderen Studierenden, den Dozenten und der Geschäftsstelle sowie zur Vorbereitung auf die Klausuren. Außerdem können Sie dort die aktuellsten Versionen der Studientexte und die Einsendearbeiten zu den von Ihnen belegten Modulen sowie die Lösungshinweise zu den von Ihnen absolvierten Einsendearbeiten und Klausuren abrufen.

Einsendearbeit und Abschlussklausur

Zu jedem Modul wird eine Einsendearbeiten angeboten. Bitte beachten Sie, dass das Niveau der Einsendearbeiten zu diesem Modul nicht dem Niveau der Abschlussklausur zu diesem Modul entspricht. Es liegt vielmehr darunter. Die Einsendearbeit zu diesem Modul erfordert von Ihnen hauptsächlich die Reproduktion des Inhalts dieses und dient insb. Ihrer Lernkontrolle. Mit dem Bestehen dieser Einsendearbeit weisen Sie nach, dass Sie sich mit dem Studientext zu diesem Modul befasst haben.

Davon ausgehend, dass Sie dieses Modul mit dem Ziel studieren, an der Abschlussklausur, dem dieses Modul zugeordnet ist, teilzunehmen, hierzu ein paar Hinweise: Wichtig ist, dass Sie sich intensiv mit dem Studientext selbst beschäftigen, diesen in kleinen Schritten wirklich durcharbeiten und sich die Inhalte und Strukturen durch Unterstreichungen, Randbemerkungen, eigene Zusammenhangsskizzen usw. selbst im wahrsten Sinne des Wortes „vor Augen führen“. Dies gilt umso mehr, als es immer wieder vorkommt, dass in einer Klausur Inhalte abgefragt werden, die sich nicht auch schon in alten Klausuren wiederfinden und von Zeit zu Zeit auch neue Arten von Fragestellungen präsentiert werden. Studierende, die sich in erster Linie mit dem Studientext

Einsendearbeit

„echtes“ Studium
notwendig!

selbst auseinandergesetzt haben, sind aller Erfahrung nach sehr viel besser gerüstet, auch solche „neuartigen“ Anforderungen zu meistern als Studierende, die sich überwiegend anhand von alten Klausuren vorbereitet haben.

Neben dem Studium des Studientextes ist es selbstverständlich nicht von Nachteil, sich auch durch die Bearbeitung alter Klausuren auf die Abschlussklausur vorzubereiten. Hierfür stehen Ihnen auf der IWW-Studienplattform Musterklausuren drei Musterklausuren zur Verfügung (inklusive Musterlösungen). Sie sollten diese Art der Vorbereitung aber nicht übertreiben. Das würde zu sehr vom eigentlichen Studium ablenken (welches es nicht ersetzen kann). Wir empfehlen Ihnen, für die Vorbereitung nicht mehr als diese drei Musterklausuren heranzuziehen.

Beachten Sie schließlich für Ihre Klausurvorbereitung die allgemeinen Klausurhinweise und die aktuellen Hinweise zu konkreten einzelnen Klausuren, insb. hinsichtlich der zugelassenen Hilfsmittel. Beides wird Ihnen auf der IWW- Klausurhinweise Studienplattform zur Verfügung gestellt.

Ein Mieter zahlt die Miete für den Monat Januar des Jahres 12 bereits am 28. Dezember des Jahres 11.

Der Zufluss beim Vermieter bzw. der Abfluss beim Mieter gilt als im Jahr 12 erfolgt. Andere typische Beispiele sind Versicherungsprämien und Zinszahlungen.

Bsp. 4.4: Durchbrechung des Zu- und Abflussprinzips durch regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben

Eine weitere Ausnahme vom Zu- und Abflussprinzip ergibt sich aus § 11 Abs. 1 S. 2 EStG: Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs zufließen, zu dem sie wirtschaftlich gehören, gelten im Wege der gesetzlichen Fiktion als in diesem Kalenderjahr bezogen. Entsprechendes gilt gem. § 11 Abs. 2 S. 2 EStG für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben.

regelmäßig
wiederkehrende
Einnahmen und
Ausgaben

Einnahmen und Ausgaben sind wiederkehrend, wenn sie mehrmals (und zwar nicht nur rein zufällig) bezogen werden. Regelmäßig wiederkehrend bedeutet: Die Einnahmen bzw. Ausgaben werden auf Grund eines einheitlichen Entschlusses oder Rechtsgrunds periodisch an bestimmten Zeitpunkten fällig. Dies verdeutlicht Beispiel 4.4. Als kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs wird ein Zeitraum von jeweils höchstens 10 Tagen angesehen.²

regelmäßig
wiederkehrend

kurze Zeit

4.2.3 Besteuerung von Personengemeinschaften

Das Einkommensteuergesetz wird vom Prinzip der Einzelbesteuerung beherrscht:

Besteuert wird grds. nur die einzelne natürliche Person, nicht hingegen eine Personenmehrheit, wie die Familie, eine Erbengemeinschaft oder eine Personengesellschaft (BGB-Gesellschaft, OHG, KG). Eine teilweise Durchbrechung erfährt dieses Prinzip im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten. In derartigen Fällen werden die Einkünfte der Ehegatten nach dem Prinzip der Einzelbesteuerung zunächst gesondert erfasst. Sie werden dann zusammerechnet und fortan die Ehegatten wie ein Steuerpflichtiger behandelt.

Einzelbesteuerung

Erzielen mehrere unbeschränkt Steuerpflichtige gemeinschaftlich Einkünfte, werden diese in einem besonderen Verfahren für alle Beteiligten gemeinsam ermittelt. Jedem Beteiligten wird dann der ihm zustehende Teilbetrag zugerechnet. Dieses Verfahren wird gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte genannt und ist in den §§ 179 und 180 AO geregelt. Der dem einzelnen Steuerpflichtigen zugerechnete Teilbetrag ist Grundlage für dessen persönliche Einkommensbesteuerung. Dies verdeutlicht Beispiel 4.5 auf der nächsten Seite.

gesonderte und
einheitliche
Feststellung

Besonders wichtige Formen der Personengemeinschaften sind Personenhandels-gesellschaften (OHG, KG) sowie Grundstücksgemeinschaften. Während

¹Vgl. hinsichtlich der Bedeutung der Begriffe Einzahlungen und Auszahlungen, Einnahmen und Ausgaben sowie Erträge und Aufwendungen im betriebswirtschaftlichen Schrifttum bspw. *Wöhe/Kußmaul* (2022), S. 9-13.

²Vgl. H 11 EStR und die dort zitierte Rechtsprechung.

Eine Erbengemeinschaft, bestehend aus den drei Töchtern des Verstorbenen, ist Eigentümer eines Mietwohngrundstücks. Für das Mietwohngrundstück stellt das Finanzamt für das Jahr 1 einen Verlust aus Vermietung und Verpachtung von 9.000 € fest, der jeder Tochter zu je einem Drittel zugerechnet wird.

Jede der drei Töchter kann in ihrer Einkommensteuererklärung einen Verlust aus Vermietung und Verpachtung von 3.000 € geltend machen.

Bsp. 4.5: Gesonderte und einheitliche Feststellung

die Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaften in aller Regel Einkünfte aus Gewerbebetrieb beziehen, handelt es sich bei den Einkünften aus einer Grundstücksgemeinschaft um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Personenhandels-
gesellschaften

Im Hinblick auf gewerbliche Personengemeinschaften definiert § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG in diesem Zusammenhang:

Mitunternehmer-
schaft

„Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind [...] die Gewinnanteile der Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist, und die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat. [...]“

Mitunternehmerschaften sind demnach die Personenhandelsgesellschaften (die OHG und die KG) sowie alle anderen Personengesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer anzusehen sind. Zu den anderen Personengesellschaften gehören vor allem BGB-Gesellschaften und atypisch stille Gesellschaften, aber auch Freiberufler (§ 18 Abs. 1 EStG) und Land- und Forstwirte (§ 13 EStG) können Mitunternehmerschaften bilden. Mitunternehmerschaften liegen aber nur dann vor, wenn die gemeinsamen Merkmale der Gewinneinkünfte (siehe Abschnitt 4.3.1.1) erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich nicht um Mitunternehmerschaften. Die Gesellschafter beziehen in derartigen Fällen Einkünfte aus einer Überschusseinkunftsart (bspw. aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen). OHG, KG, GbR,
atypisch stille
Gesellschaft

Trotz ihrer weitgehenden handelsrechtlichen Rechtsfähigkeit werden Personengesellschaften somit nicht als selbstständiges Subjekt der Besteuerung behandelt (sie selbst sind weder einkommen- noch – wie sich zeigen wird – körperschaftsteuerpflichtig). Um die erwirtschafteten Gewinne mit einer Personensteuer zu belasten, sind die Gewinnanteile gem. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG bei den Gesellschaftern zu besteuern (Transparenzprinzip). Personengesell-
schaften

§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG beinhaltet für Mitunternehmerschaften eine wesentliche Erweiterung des Gewinnbegriffs des § 5 EStG: Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat, werden als Gewinnanteile dieses Gesellschafters Sondervergütungen